

# Weniger Ergänzungsleistungen

Die AHV musste nach dem VGH-Urteil die Berechnungspraxis ändern

**VADUZ** – Wie das Volksblatt am 21. August 2004 exklusiv berichtet hat, hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) in einem Urteil eine neue Berechnungspraxis für AHV-Ergänzungsleistungen verlangt. Wie Regierungsrat Hansjörg Frick in seiner Antwort auf die entsprechende Anfrage von Rudolf Lampert (FBP) sagte, wurden die Ergänzungsleistungen in 103 Fällen aberkannt oder reduziert.

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden die Einnahmen und die Ausgaben des Antragstellers gegenübergestellt. Sind die Ausgaben grösser, so besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Zu den anrechenbaren Einnahmen zählt auch ein Teil des Vermögens. Dazu gehört auch Grundstücksvermögen. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wurden bisher die Steuerschätzwerte von Grundstücken verwendet.

## VGH-Urteil mit Folgen

Wie Regierungsrat Frick ausführte, hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 19. November 2003 nun aber festgestellt, «dass bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen richtigerweise eben immer der echte Verkehrswert der Gebäude und Grundstücke und nicht wie bisher der «Steuerschätzwert» einzusetzen ist.» Daraufhin habe die AHV die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs umgesetzt, indem sie ihre Praxis änderte und neu den Verkehrswert der Grundstücke und nicht mehr den tieferen Steuerschätzwert in die Ergänzungsleistungsberechnung einsetzt.

In der Folge wurde bei sämtlichen



FOTO PAUL TRUMMER

**Wollte von der Regierung Klarheit über die Auswirkungen des VGH-Urteils betreffend die AHV-Ergänzungsleistungen haben: Rudolf Lampert (FBP).**

Bezügern von Ergänzungsleistungen geprüft, ob diese Grundstücke (Gebäude oder Boden) aufweisen, die bisher bei der Ergänzungsleistungsberechnung falsch berücksichtigt wurden. Die AHV hat dabei eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob es sich um Grundstücke handelt, die von der betroffenen Person selbst bewohnt werden.

## Sämtliche Bezüger überprüft

Jene Grundstücke, die von der betroffenen Person selbst bewohnt werden, hat die AHV weiterhin nur zum (tiefen) Steuerschätzwert in der Ergänzungsleistungsberech-

nung belassen. Andere Grundstücke, die von der betroffenen Person nicht selbst bewohnt werden, hat die AHV neu zum Verkehrswert in die Ergänzungsleistungsberechnung eingesetzt. Bei grösseren Grundstücken hat die AHV eine Aufteilung gemacht: Das von der betroffenen Person selbst bewohnte Gebäude und der notwendige Umschwung wurden zum (tiefen) Steuerschätzwert angerechnet; hingegen wurden der Umschwung, der das übliche Mass übersteigt und der ohne Beeinträchtigung vorhandener Gebäude anderweitig verwendet werden könnte, gesondert nach

dem Verkehrswert geschätzt. Per 31. Dezember 2003 gab es gemäss Jahresbericht der AHV-IV-FAK-Anstalten total 625 Ergänzungsleistungsbezüger; ca. ein Viertel aller Ergänzungsleistungsbezüger haben Grundstückseigentum.

## Total 159 Fälle betroffen

Auf den 1. August 2004 hin wurden alle 159 Fälle mit Grundstückseigentum neu berechnet; bei 56 Fällen blieben die Ergänzungsleistungen unverändert, bei 36 Fällen wurden sie herabgesetzt und bei 67 Fällen wurden sie aberkannt. Bei ca. einem Sechstel des Bezügerkreises führte die Überprüfung zur Einstellung oder zur Herabsetzung der Ergänzungsleistungen. Insgesamt ergibt dies eine Ersparnis bei den Ergänzungsleistungen von ca. 830 000 Franken jährlich (dies entspricht ca. 11 Prozent einer Jahresausgabe an Ergänzungsleistungen).

## Renten nicht betroffen

Hansjörg Frick betonte im Landtag, dass unbedingt zwischen Rente und Ergänzungsleistungen zu unterscheiden ist: «Die Renten der AHV/IV werden weiterhin vollkommen unabhängig von den Vermögensverhältnissen des Rentners ausgerichtet. Die zusätzlich zur Rente ausgerichteten Ergänzungsleistungen hingegen können von ihrem Zweck her nur an bedürftige Personen ausgerichtet werden. Daher sieht das Gesetz bei den Ergänzungsleistungen vor, dass das Vermögen und eben auch das Grundstücksvermögen berücksichtigt wird.» Wie Frick ausführte, ist im Steuergesetz keine Änderung nötig. Im Rahmen der Steuerbewertung können weiterhin die Steuerschätzwerte von Grundstücken verwendet werden.